

Verwaltungsgemeinschaft Kindelbrück			
09. Dez. 2024			
BGM	Vors.	I	II



Thüringisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie
Fachbereich Bau- und Kunstdenkmalpflege, Petersberg 12, 99084 Erfurt

Gemeinde Kindelbrück
Puschkinplatz 1
99638 Kindelbrück

Ihr/e Ansprechpartner/in
Dr. Rainer Müller

Durchwahl
Telefon +49 (361) 57-3414 356
Telefax +49361 573414 390

E-Mail
rainer.mueller@tlda.thueringen.de

Unser Zeichen
(bitte bei Antwort angeben)
5060-A5-5696/1225-1-7700/2024

Erfurt, den 28.11.2024

EINTRAGUNG IN DAS DENKMALBUCH

Benachrichtigung der Eigentümer von Kulturdenkmälern gem. § 5 Abs. 1 Thüringer Denkmalschutzgesetz (ThürDSchG)

Betrifft:	Objekt	Ehem. Schule
	Straße und Hausnummer	Schulplatz 132
	PLZ, Gemeinde, OT	99638 Kindelbrück, OT Frömmstedt
	Landkreis	Sömmerda
	Gemarkung	Frömmstedt
	Flur - Flurstück/e	6 - 854
Bezug:	Bestätigung der Denkmaleigenschaft, Ersteintragung vom 02.12.1994.	

Denkmalbeschreibung und Begründung ab S. 3

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich möchte Sie gern informieren, dass das o. g. Objekt die Voraussetzungen nach § 2 Abs. 1 Thüringer Denkmalschutzgesetz (nachfolgend ThürDSchG) erfüllt. Es ist Kulturdenkmal (Sache im Sinne des Gesetzes, d. h. Einzeldenkmal). An dessen Erhaltung besteht aus

- ☒ geschichtlichen Gründen
 ☒ künstlerischen Gründen
 ☐ wissenschaftlichen Gründen
☐ technischen Gründen
 ☐ volkskundlichen Gründen
 ☐ städtebaulichen Gründen
☒ Gründen der historischen Dorfbildpflege

ein öffentliches Interesse. Das o. g. Objekt wurde daher in das Denkmalsbuch des Freistaates Thüringen eingetragen. Zugleich ist das Objekt ☐ historische Park- und Gartenanlage und ☐ Bestandteil eines Denkmalensembles.

Die Begründung und den Umfang des Denkmalschutzes entnehmen Sie bitte den beiliegenden Unterlagen.

Nach § 1 ThürDSchG sind Kulturdenkmale als Quellen und Zeugnisse, die menschliche Geschichte für die Nachwelt erlebbar und erfahrbar machen, unter besonderen staatlichen Schutz gestellt.

Kulturdenkmale dokumentieren historische Ereignisse und Entwicklungen und sind als materielle Zeugen menschlichen Wirkens ein wesentlicher Teil unserer Kultur.

Ihre Bewahrung ermöglicht es, auch künftigen Generationen, Geschichte wahrzunehmen, zu interpretieren und zu hinterfragen.

Gemäß § 4 ThürDSchG sind Kulturdenkmale in ein öffentliches Verzeichnis, das Denkmalsbuch, einzutragen. Soweit die Voraussetzungen des § 2 ThürDSchG erfüllt sind, besteht die Denkmaleigenschaft für unbewegliche Kulturdenkmale unabhängig von ihrer Eintragung in das Denkmalsbuch.

Bei Erhalt dieses Schreibens brauchen Sie vorerst nichts weiter unternehmen. Aktiv werden müssen Sie erst dann, wenn Sie an Ihrem Denkmal Veränderungen, insbesondere bauliche oder restaurierende Maßnahmen vornehmen möchten. Maßnahmen im und am Kulturdenkmal und dessen Bestandteilen bedürfen nach Maßgabe der §§ 13, 14 ThürDSchG einer Genehmigung der zuständigen Denkmalschutzbehörde. Bitte wenden Sie sich daher vor jedem geplanten Eingriff, von der einfachen Baumaßnahme bis zur grundhaften Instandsetzung, unbedingt an die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde.

Bei Kulturdenkmälern besteht grundsätzlich die Möglichkeit, bestimmte Aufwendungen für deren Erhaltung oder sinnvolle Nutzung steuerlich abzusetzen. Bitte setzen Sie sich dafür vor Beginn der Maßnahmen mit der Unteren Denkmalschutzbehörde in Verbindung. Des Weiteren besteht die Möglichkeit zur Beantragung finanzieller Zuwendungen, die das Land im Rahmen der Denkmalförderung gewährt. Für diesen Fall wenden Sie sich bitte möglichst frühzeitig direkt an das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie. Dort erhalten Sie bei Bedarf auch eine kostenlose fachliche Beratung zu den Einzelheiten des Verfahrens.

Weitere Hinweise zu Kontakten, zum Denkmalschutzgesetz, zur Beantragung von Fördermitteln und Steuervergünstigungen u. a. finden Sie auf der Homepage des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie unter <https://denkmalpflege.thueringen.de/>, der u. a. weiterführende Informationen zu Verfahren, Zuständigkeiten und Kontaktdaten zu entnehmen sind.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Reinhardt
Landeskonservator

(ohne Unterschrift, da elektronisch erstellt)

Anlagen
Lageplan
Merkblätter

Kopie an: ☒ UDSchB Lkr. Sömmerda
☐ zust. Kirchengemeinde
☐ TLDA, FB Archäol. Denkmalpflege

☐ Oberste Denkmalschutzbehörde
☒ TLBG
☐ ggf. weitere Empfänger

Denkmalbeschreibung und Begründung

Betrifft:	Objekt	Ehem. Schule
	Straße und Hausnummer	Schulplatz 132
	PLZ, Gemeinde, OT	99638 Kindelbrück, OT Frömmstedt
	Landkreis	Sömmerda
	Gemarkung	Frömmstedt
	Flur - Flurstück/e	6 - 854

Lage

Im Ort, gegenüber der Kirche, auf dem Schulplatz.

Schutzgegenstand

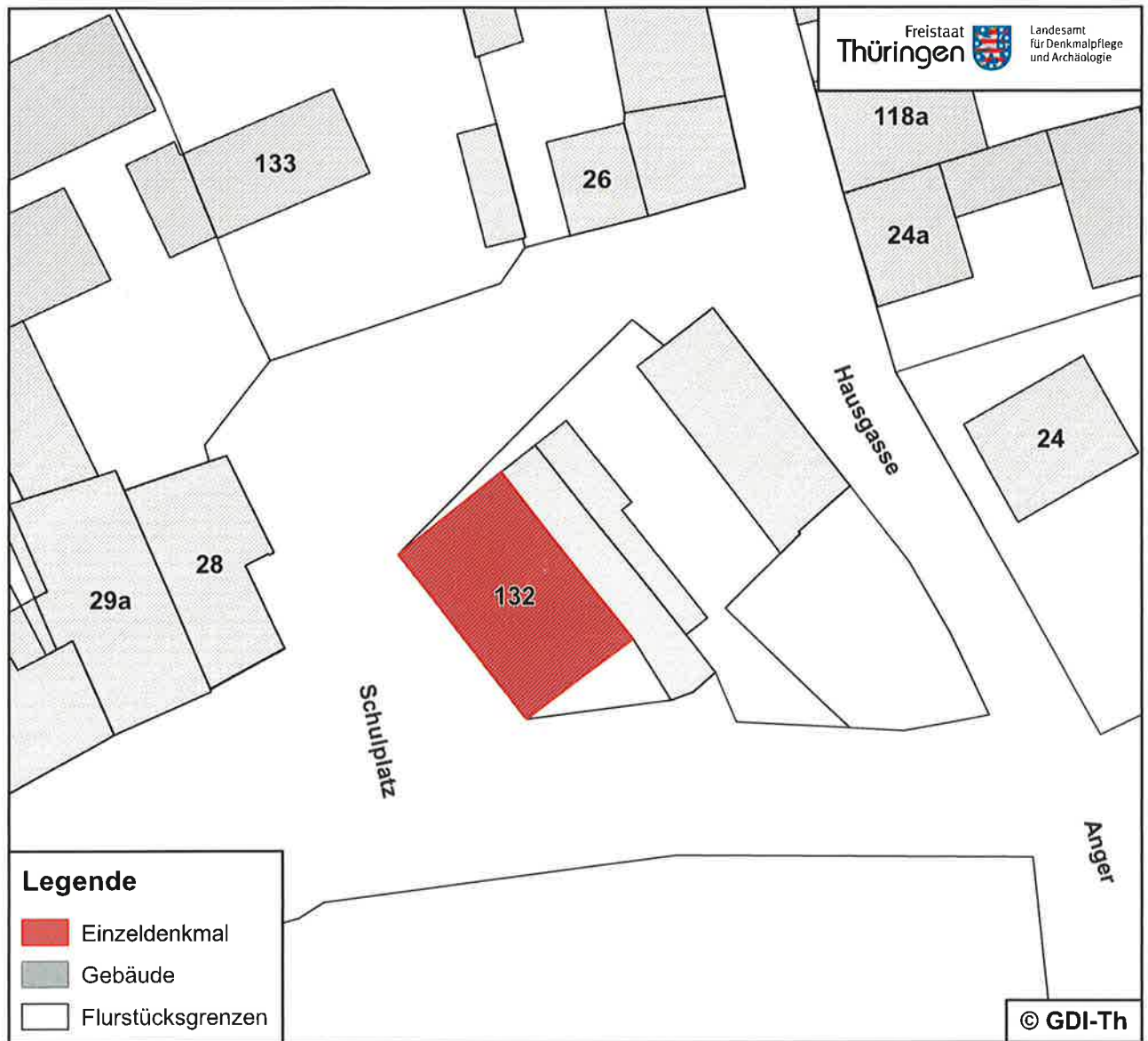
Schulgebäude mit bauzeitlicher Raumstruktur und Ausstattung.

Kurzbeschreibung und historische Entwicklung

Freistehender zweigeschossiger Bau von rechteckigem Grundriss mit N-S-gerichtetem, ziegelgedecktem Satteldach. Lt. Jahreszahl über dem Eingang „1902“ erbaut. Das Erdgeschoss aus Muschelkalk-Werkstein, Fenster- und Portalgewände aus rötlichem Buntsandstein. Das Obergeschoss aus zweifach verriegeltem Sichtfachwerk mit K-Streben in den Eckgefachen und doppelten Andreaskreuzen in den Brüstungsgefachen der Fenster; an der westlichen Traufseite vier Achsen, die mittleren gekoppelt, an den Stirnseiten je zwei Achsen. Im Erdgeschoss die Klassenräume über hohe Kreuzstockfenster belichtet, jeweils vier an den Stirnseiten und eins an der Westseite, dort auch der rundbogige Eingang mit zweiflügliger Tür mit Zierbändern und verglastem Oberlicht. Im Innern die bauzeitliche Raumstruktur mit Klassenräumen im Erdgeschoss und ehem. Lehrerwohnung im Wesentlichen erhalten, ebenso ein Teil der bauzeitlichen Rahmenfüllungstüren. Unter dem nördlichen Hausteil kleiner Keller.

Denkmalwürdigkeit

Die ehem. Schule von Frömmstedt ist ein für die Region wichtiges Zeugnis des späthistoristischen Landhausstils, bei dem historische Bauformen und Bauweisen wie Fachwerk, Kreuzstockfenster und Rundbogenportal und eine Betonung der Materialeigenschaften zu einer charakteristischen Synthese gebracht sind. Die weitgehende Erhaltung des bauzeitlichen Erscheinungsbildes und wesentlicher Teile der Raumstruktur und Ausstattung begründen den besonderen Zeugniswert. Die Stellung nahe der Kirche verweist auf den über Jahrhunderte gegebenen Zusammenhang von Kirche und Schule. Durch Lage und Größe ist das Gebäude auch für das historische Dorfbild von besonderer Bedeutung.



**Ehemalige Schule
Schulplatz 132
99638 Kindelbrück OT Frömmstedt (Landkreis Sömmerda)**

0 5 10 m

Gemarkung Frömmstedt
Flur 6, Flurstück 854

Dieser Kartenauszug ist als Anlage Bestandteil der Eintragung in das Denkmalsbuch.
Bearbeitungsstand der Karte: 29.11.2024

Der vorliegende Auszug wurde aus Daten verschiedener grundstücks- und raumbezogener Informationssysteme erstellt. Er stellt keinen amtlichen Auszug im Sinne des Thüringer Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung dar, so dass eine rechtsverbindliche Auskunft daraus nicht abgeleitet werden kann.

Veränderungen des Liegenschaftskatasters haben keine Auswirkungen auf den Umfang und die räumliche Abgrenzung des Einzeldenkmals.

Hinweis:

Amtliche Auszüge aus dem Liegenschaftskataster erstellen nur das Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation sowie autorisierte ÖbVI und kommunale Stellen (siehe <https://www.thueringen.de/th9/tlbg/wir-ueber-uns/wegweiser/index.aspx>).

Merkblatt**Steuervergünstigungen und Zuwendungen für
Denkmaleigentümerinnen und Denkmaleigentümer**

Die öffentliche Hand ist bestrebt, die im Zusammenhang mit der Erhaltung und Instandsetzung von Denkmälern eintretenden Belastungen für Eigentümerinnen und Eigentümer bzw. Unterhaltungspflichtige durch direkte Finanzierungshilfen (Zuwendungen) bzw. indirekte Finanzierungshilfen (Steuervergünstigungen) zu vermindern.

Im Folgenden werden die Möglichkeiten der Gewährung von Fördermitteln bzw. der Ausstellung sogenannter Grundlagenbescheide für die Inanspruchnahme einer Steuervergünstigung (für Steuerpflichtige im Anwendungsbereich des Einkommensteuergesetzes) durch das Thüringische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie im Überblick dargestellt:

1. Steuerbescheinigungen nach § 31 ThürDSchG i.V.m. §§ 7i, 10f, 10g, 11b EStG

Vor Beginn der Maßnahmen sind insbesondere folgende Schritte erforderlich:

1. Klärung der Baudenkmal-Eigenschaft gem. § 2 Abs. 1 Thüringer Denkmalschutzgesetz oder der Denkmalensembles-Eigenschaft gem. § 2 Abs. 2 Thüringer Denkmalschutzgesetz und
2. detaillierte Abstimmung der Baumaßnahmen mit dem Thüringischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie als zuständige Bescheinigungsbehörde

Herstellungskosten für Maßnahmen, die der Erhaltung oder sinnvollen Nutzung eines Baudenkmals dienen und in vorheriger Abstimmung mit dem Thüringischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie durchgeführt worden, können im Jahr der Herstellung und in den folgenden sieben Jahren jeweils bis zu 9% und in den folgenden vier Jahren jeweils bis zu 7%, insgesamt also zu 100%, abgeschrieben werden. Handelt es sich um ein zu eigenen Wohnzwecken genutztes Gebäude, können Aufwendungen am eigenen Gebäude im Kalenderjahr des Abschlusses der Maßnahme und in den neun folgenden Kalenderjahren – jedoch lediglich bis zu 9% wie Sonderausgaben – insgesamt also maximal zu 90% abgezogen werden. Gleiches gilt für ein Gebäude, das weder zur Einkunftserzielung noch zu eigenen Wohnzwecken genutzt wird. Hier besteht eine entsprechende Abschreibungsmöglichkeit von Aufwendungen für Herstellungs- und Erhaltungsmaßnahmen nach § 10 g EStG. Bei Erhaltungsaufwand für ein zu einer Einkunftsart gehörendes Gebäude besteht gemäß § 11b EStG die Möglichkeit, diesen Aufwand statt eines steuerlichen Sofortabzuges gleichmäßig auf zwei bis fünf Jahre zu verteilen. **Fragen Sie bei Ihrem steuerlichen Berater oder Ihrem zuständigen Finanzamt nach oder nach Eigenrecherche, welche Steuervorteile für Sie in Betracht kommen. Das TLDA kann hierzu keine Auskunft erteilen.**

Es muss sich im Einzelnen um Maßnahmen handeln, die nach Art und Umfang zur Erhaltung des Gebäudes oder zu seiner sinnvollen Nutzung erforderlich sind. Stehen nur Teile eines Gebäudes unter Denkmalschutz, etwa ein historisches Dach, beschränkt sich die Absetzungsmöglichkeit nur auf diese Gebäudeteile.

Aufwendungen für Gebäude, welche allein kein Baudenkmal, aber Teil eines Denkmalbereichs/einer denkmalgeschützten Gesamtanlage (Denkmalensembles) sind, können nur bescheinigt werden, wenn bauliche Maßnahmen nach Art und Umfang zur Erhaltung des schützenswerten äußeren Erscheinungsbildes des Denkmalensembles erforderlich sind.

Beim käuflichen Erwerb eines Denkmals bzw. einer Eigentumswohnung können Baumaßnahmen als Anschaffungskosten abgesetzt werden, soweit sie nach dem rechtswirksamen Abschluss des Kaufvertrages durchgeführt worden sind. Voraussetzung ist stets, dass die Maßnahmen entweder unmittelbar

der denkmalgeschützten Substanz und damit dem „greifbaren“ Quellenwert des Denkmals, zumindest aber mittelbar dem Erhalt der denkmalgeschützten Substanz dadurch zugutekommen, dass sie das denkmalgeschützte Gebäude unter denkmalpflegerischen Gesichtspunkten einer sinnvollen, erforderlichen Nutzung zuführen. Auszuscheiden sind in jedem Fall solche Maßnahmen, die der besonderen Eigenart des Denkmals widersprechen bzw. den Denkmalwert verfälschen oder (zer-)stören. Die Denkmaleigenschaft bzw. –substanz darf nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

Die laufende Unterhaltung eines Baudenkmals ist grundsätzlich keine Baumaßnahme. Derartige Aufwendungen können daher nicht berücksichtigt werden. Gleiches gilt für jährlich wiederkehrende Maßnahmen wie Wartungskosten für Heizungsanlagen oder Reinigungskosten für Teppichböden und Ähnliches. Besondere denkmalbedingte Pflege- und Unterhaltungskosten wie die restauratorische Wartung oder Reinigung von denkmalgeschützten Skulpturen oder einer denkmalgeschützten Innendekoration etc. sind bescheinigungsfähig.

Bei Modernisierungsmaßnahmen, die der denkmalgeschützten Substanz nicht unmittelbar zugutekommen, ist unter dem Gesichtspunkt der sinnvollen Nutzung des Denkmals nicht danach zu entscheiden, ob diese Maßnahmen individuellen Ansprüchen genügen. Aufwendungen für Luxuseinbauten, wie etwa eine Sauna oder ein Schwimmbad sind – im Gegensatz zu Elementen einer Grundausstattung, die das Objekt überhaupt erst einer Wohnnutzung zuführen (z. B. WC, Badewanne/Dusche, Herd und Spüle etc.) – nicht berücksichtigungsfähig. Aufwendungen für nicht zum Gebäude gehörende, selbständige Wirtschaftsgüter, z.B. Schränke oder andere Einrichtungsgegenstände, sind ebenfalls nicht begünstigt. Entkernungen und Neueinbauten können als substanzzerstörende Maßnahmen in der Regel auch nicht unter dem Gesichtspunkt einer sinnvollen Nutzung abgesetzt werden.

Nicht anrechenbare Aufwendungen

Vorsorglich weist das Thüringische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie darauf hin, dass die nachfolgend aufgeführten Positionen grundsätzlich weder denkmalrechtliche Erhaltungsaufwendungen noch Aufwendungen für die sinnvolle Nutzung des Baudenkmals sind und daher **nicht** im Rahmen der Vergünstigungen berücksichtigt werden (keine abschließende Aufzählung):

- Kaufpreis für das Baudenkmal und Grundstück inkl. Nebenkosten (Gebühren für Grundbucheintrag, Notar- und Anwaltskosten, Vermessungskosten, ...)
- Finanzierungskosten, Bereitstellungsgebühren u. ä.
- Zinsen (nur im Sinne der Funktionsträgerkosten bei Bauträgermodellen)¹
- Ablösung von Parkplätzen
- Sauna, Schwimmbad, Whirlpool u. ä.
- Empfangsanlagen (Sat-Anlagen für Radio und TV, für Telefon, für Internet) soweit sie über die Grundausstattung (Anschlussdosen) hinausgehen
- Sicherheitsanlagen, soweit sie nicht aufgrund des besonderen denkmalpflegerischen Wertes der wandfesten Ausstattung unverzichtbar sind
- Kosten für bewegliche Einrichtungsgegenstände (Möbel, Regale, Leuchten, Lichtleisten, Spiegel, Gardinenleisten, Waschmaschinen, Wäschetrockner, Geschirrspüler, Mikrowelle u. ä.)
- Einbaumöbel (mit Ausnahme für Herd, Spüle und Unterschrank in Standardausführung)
- Anschaffungskosten für Geräte, Maschinen, Leitern, Werkzeug usw. mit Ausnahme von Verbrauchsmitteln (wie Pinsel, Spachtel u. ä.)
- Versicherungsbeiträge
- Wert der eigenen Arbeitsleistung
- Aufwendungen für neue Gebäudeteile zur Erweiterung der Nutzfläche (Ausnahmen sind möglich, wenn die Aufwendungen zur sinnvollen Nutzung des Baudenkmals unerlässlich sind und

¹ Eine vorherige Abstimmung mit der Bescheinigungsbehörde wird dringend empfohlen.

ohne sie eine denkmalgerechte Nutzung objektiv und nicht nur nach den Verhältnissen des Berechtigten ausgeschlossen ist. Entsprechendes gilt für Ausbauten, z. B. des Dachgeschosses zur Erweiterung der Nutzfläche.)

Zu beachten ist, dass die Maßnahmen vor ihrer Durchführung stets mit der Bescheinigungsbehörde, dem Thüringischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie, abgestimmt worden sind. Die Abstimmung kann im Rahmen eines denkmalrechtlichen oder bauordnungsrechtlichen Genehmigungsverfahrens stattfinden. Die Aussagen einer denkmalschutzrechtlichen Erlaubnis oder eine Baugenehmigung sind für die Ausstellung einer Bescheinigung jedoch **nicht** bindend, denn nicht alles, was denkmalschutzrechtlich oder bauordnungsrechtlich erlaubt ist bzw. als noch vertretbar oder hinnehmbar angesehen wird, ist gleichzeitig aus denkmalfachlicher Sicht zur Erhaltung oder sinnvollen Nutzung des Denkmals begrüßenswert bzw. erforderlich. Im Regelfall informiert Sie die untere Denkmalschutzbehörde oder die Bauordnungsbehörde dann, wenn sie von der fachlichen Stellungnahme des TLDA abweicht. Im Zweifelsfall sollten Sie sich immer an das TLDA wenden. Das TLDA ist unter der zentralen Rufnummer 0361/57 3414-300 telefonisch oder unter post.erfurt@tlda.thueringen.de zu erreichen.

Da der Nachweis der am Denkmal getätigten Aufwendungen an Hand von Originalrechnungen (Schlussrechnungen) einschließlich kleinerer Belege und Zahlungsnachweise für Material, Handwerkerleistungen, Vergütungen für Baubetreuer und Generalunternehmer zu führen ist, empfiehlt sich vor allem bei der Einschaltung eines Bauträgers- bzw. betreuers, mit diesem die Zusammenstellung und die Vorlage von Rechnungen abzuklären.

Erkundigen Sie sich bitte rechtzeitig bei Ihrem steuerlichen Berater bzw. beim zuständigen Finanzamt, mit welchen Steuervorteilen Sie in Ihrem Falle rechnen können. Das TLDA kann hierzu keine Auskunft erteilen.

2. Fördermittel

Die vom Freistaat Thüringen gewährten Zuwendungen für den Erhalt und die Pflege von Kulturdenkmälern an Eigentümer und Besitzer gemäß der Denkmalförderrichtlinie müssen bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde bis zum 30.09. des laufenden Jahres für das Folgejahr beantragt werden. Gefördert werden Maßnahmen, die der Erhaltung, Pflege und Sicherung des denkmalgeschützten Gebäudes, insbesondere an charakteristischen Bauteilen wie Dach, Fassade, Gewölbe, Stuckdecken, historische Ausstattung, Kunstgut, etc. aber auch anteilige baubegleitende Kosten wie Gutachten, Architektenhonorare oder Dokumentationen. Entscheidend für die Auswahl der zu fördernden Objekte sind insbesondere die Bedeutung sowie der Zustand des Denkmals und die bereits entstandenen Belastungen im Zusammenhang mit dem Erhalt des Objektes. Sie sollten daher schon bei der Antragsstellung auf die genaue Darlegung und Begründung der geplanten Maßnahmen unter Beifügung aussagekräftiger Unterlagen einschließlich aktueller Abbildungen des Objektes, insbesondere im Hinblick auf die Verdeutlichung eines aktuellen Schadensbildes, achten. Da die geplanten Maßnahmen mit dem Thüringischen Landesamt für Denkmalpflege abgestimmt sein müssen, sollten Sie darüber hinaus frühzeitig mit dem für sie zuständigen Gebietsreferat Kontakt aufnehmen und Einzelheiten der Durchführung besprechen.

Allgemeine Hinweise

Die für den Erhalt der o.g. Vergünstigungen einschlägigen Richtlinien (Denkmalförderrichtlinie und die Bescheinigungsrichtlinien nach § 31 des Thüringer Denkmalschutzgesetzes (ThürDSchG) zur Anwendung der §§ 7i, 10f, 11b und § 10 g Einkommensteuergesetz (EStG)) einschließlich der Antragsvordrucke finden Sie im Internet auf der Homepage des Thüringischen Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie unter folgender Internet-Adresse:

www.thueringen.de/th1/tsk/kultur/denkmalpflege/service/buergerinfo/formulare/index.aspx

